

AZ: 61/14

## Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 nach einer versehentlichen Anmeldung eines nicht zur Lieferstelle der Beschwerdeführerin gehörenden Zählers.

Die Beschwerdeführerin schloss im Dezember 2012 mit der Beschwerdegegnerin 1 einen Stromlieferungsvertrag ab. Hierbei gab sie die ihr vom Vermieter mitgeteilte Zählnummer (182320) an. Die Beschwerdegegnerin 1 nahm die Belieferung mit dieser Zählnummer zum 3. Januar 2013 auf.

Im Zusammenhang mit einem Zähleraustausch am 25. März 2013 bemerkte die Beschwerdeführerin die Verwechslung der Zählnummer. Der bei Vertragsbeginn angegebene Zähler versorgte die Nachbarwohnung der Beschwerdeführerin. Hierüber informierte sie Anfang April 2013 die Beschwerdegegnerin 1 und bat um entsprechende Korrektur. Die Beschwerdegegnerin 1 wandte sich hierauf an den zuständigen Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin 2), der jedoch zunächst eine Korrektur ablehnte. Aufgrund eines Büroversehens nahm die Beschwerdegegnerin 1 erst im Oktober 2013 erneut Kontakt mit der Beschwerdegegnerin 2 auf.

Im weiteren Verlauf nahm die Beschwerdegegnerin diverse Rechnungskorrekturen vor und verwies im Schlichtungsverfahren auf die derzeit noch gültigen Jahresrechnungen vom 8. Januar 2014 und die Schlussrechnung vom 3. März 2014. Hieraus ergeben sich folgende Werte:

Zählnummer	Zeitraum	Anfangszählerstand	Endzählerstand	Verbrauch in kWh
182320	03.01.2013 – 25.03.2013	20.588	21.945	1.057
182320	25.03.2013 – 14.10.2013	21.945	23.851	1.906
182320	15.10.2013 – 31.01.2014	23.851	24.970	1.119

Die Beschwerdeführerin beanstandet weiter die derzeit gültigen Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1. Darin werde für den gesamten Zeitraum der Verbrauch der Nachbarwohnung abgerechnet. Sie habe bereits im April 2013 eine Korrektur beantragt und erwarte die Zuordnung des korrekten Zählers und des dementsprechenden Verbrauchs.

Die Beschwerdegegnerin 2 teilte im Schlichtungsverfahren mit, dass sie eine rückwirkende Umschreibung der Zähler für den Zeitraum 3. Januar 2013 bis 25. März 2013 ablehne. Dies sei nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur nicht möglich. Für den Zeitraum vom 25. März 2014 bis 31. Januar 2014 lägen bei ihr folgende (abgelesene) Werte für den neu eingebauten Zähler vor, der tatsächlich die Wohnung der Beschwerdeführerin versorgt:

Zählernummer	Zeitraum	Anfangszählerstand	Endzählerstand	Verbrauch in kWh
255623	25.03.2013 – 31.01.2014	0	1.542	1.542

Nach Rücksprache der Schlichtungsstelle mit der Beschwerdegegnerin 1 teilte diese mit, dass die von der Beschwerdegegnerin 2 genannte Zählernummer 255623, die ab dem 25. März 2013 tatsächlich der Wohnung der Beschwerdeführerin zuzuordnen ist, versehentlich bislang nicht in den Abrechnungen berücksichtigt worden sei.

Nach hiesiger Ansicht sollte die Beschwerdegegnerin 1 die Abrechnung für den Zeitraum vom 25. März 2013 bis 31. Januar 2014 dahingehend ändern, dass die vorgenannten Werte der Beschwerdegegnerin 2 für die Zählernummer 255623 berücksichtigt werden. Für den davor liegenden Zeitraum besteht kein rechtlicher Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Korrektur.

Bei Vertragsschluss hat die Beschwerdeführerin aufgrund einer fehlerhaften Angabe ihres Vermieters einen falschen Zähler zur Belieferung bei der Beschwerdegegnerin 1 angemeldet. Es ist damit zunächst ein formal wirksamer Vertrag über die Belieferung mit Strom über diesen Zähler zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1 zustande gekommen. Selbst wenn man zu Gunsten der Beschwerdeführerin unterstellt, dass der Vertrag wegen Irrtums anfechtbar war, wäre die Beschwerdeführerin zum Ausgleich der Kosten der Beschwerdegegnerin 1 verpflichtet, da diese auch eine tatsächliche Belieferung über diesen Zähler vorgenommen hat.

Der im Schlichtungsverfahren seitens der Schlichtungsstelle gemachte Vorschlag auf eine rückwirkende Zuordnung der richtigen Zähler ab dem 3. Januar 2013 wäre zwar den wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten gerecht geworden und hätte den Zustand hergestellt, der vom Verbraucher und vom Lieferanten eigentlich von Vertragsbeginn an gewünscht war. Entgegen dem Vortrag der Beschwerdegegnerin 2 schließen die Vorgaben der Bundesnetzagentur eine rückwirkende Zuordnung auch nach der bisher vergangenen Zeit nicht generell aus. Der Beschwerdegegnerin 2 ist allerdings zuzugestehen, dass eine rückwirkende Zuordnung mit einem vergleichsweise hohen manuellen Aufwand bei ihr verbunden ist und somit ein Großteil der umsetzungstechnischen Kosten bzw. Belastungen bei ihr lägen, obwohl die Versäumnisse und Fehler ausschließlich in der Sphäre der Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdegegnerin 1 zu suchen sind. Für den Zeitraum

vom 3. Januar 2013 bis 25. März 2013 ist es der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der in ihrer Sphäre liegenden Verwechslung zuzumuten, dass sie die Kosten für die in diesem Zeitraum an dem vertraglich vereinbarten Zähler (182320) vorgenommene Lieferung an die Beschwerdegegnerin 1 zahlt. Gegebenenfalls hat die Beschwerdeführerin Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin oder bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Mieter der Nachbarwohnung in diesem Zusammenhang. Diese Ansprüche können jedoch nicht zum Gegenstand des Schlichtungsverfahrens gemacht werden.

Anders verhält es sich für den anschließenden Zeitraum vom 25. März 2013 bis 31. Januar 2014. Hier hat die Beschwerdegegnerin 2 den korrekten Zähler (255623) für die Wohnung der Beschwerdeführerin hinterlegt. Die Beschwerdegegnerin 1 kann daher auch nur den an diesem Zähler verbrauchten Strom gegenüber der Beschwerdeführerin abrechnen.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 jeweils zur Hälfte zu tragen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Die Beschwerdeführerin 1 korrigiert die Abrechnungen dahingehend, dass für den Zeitraum vom 3. Januar 2013 bis 25. März 2013 ein Verbrauch von 1.057 kWh an dem Zähler 182320 und für den anschließenden Zeitraum vom 25. März 2013 bis 31. Januar 2014 ein Verbrauch von 1.542 kWh an dem Zähler 255623 abgerechnet wird.
2. Eventuell bislang von der Beschwerdegegnerin 1 geltend gemachte Mahn- und Rücklastschriftkosten werden vollumfänglich ausgebucht.
3. Die Beschwerdeführerin zahlt den sich aus der Korrektur und unter Berücksichtigung der bisherigen Zahlungen ergebenden Restbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Beschwerdegegnerin 1. Ergibt sich aus der Korrektur ein Guthaben der Beschwerdeführerin, ist dieses binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Beschwerdeführerin auszukehren.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Jürgen Kipp  
Ombudsmann